

Schwyz, 26. Januar 2022

## Informationsübersicht zur Corona-Pandemie

Die Steuerverwaltung Schwyz hat die steuerliche Beurteilung von Einzelfragen sowie weitere Informationen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erstmals am 24. September 2020 auf ihrer Homepage [www.sz.ch/steuern](http://www.sz.ch/steuern) unter «Aktuelles Corona-Virus» publiziert. Diese Informationen wurden nachfolgend aktualisiert und teilweise ergänzt.

### 26.01.2022: Steuerliche Qualifikation der Härtefallbeiträge

Erhaltene, nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge sind handelsrechtlich als Ertrag zu buchen und qualifizieren bei juristischen Personen und Selbstständigerwerbenden als steuerbarer Ertrag. Für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer nach Kreisschreiben Nr. 28 SSK gelten Härtefallbeiträge als ordentlicher Umsatz.

### 26.01.2022: Keine Sonderrückstellungen im Geschäftsabschluss

Um die Liquidität der Unternehmen im Hinblick auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie nicht unnötig zu schmälern, gingen seitens von Wirtschaftsverbänden und Steuervertretungen Anfragen zur Möglichkeit der Bildung von Sonderrückstellungen im Geschäftsabschluss ein.

Ausgangspunkt für die Steuerveranlagung bei Unternehmen ist die handelsrechtskonforme Jahresrechnung (sog. Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Daneben gelten im Steuerrecht noch spezielle Gewinnvorschriften. Was aus der Sicht des Handelsrechts noch zulässig ist, wenn damit der Gläubigerschutz verbessert wird, muss in steuerrechtlicher Hinsicht zusätzlich das Erfordernis der geschäftsmässigen Begründetheit erfüllen (u.a. Periodizität). Aufwendungen, Verluste oder Verpflichtungen werden steuerlich ebenfalls als Rückstellungen anerkannt, wenn deren Ursache tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich in der laufenden Geschäftsperiode gesetzt wurde, sie in der Höhe noch unbestimmt sind und sie sich erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklichen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie waren 2019 nicht absehbar. So gab es keine Anzeichen dafür, dass wegen der Corona Pandemie gewisse vertragliche Verpflichtungen nicht eingegangen worden wären. Deshalb sind wegen der Pandemie bereits im Vorjahr verbuchte Aufwendungen in den allermeisten Fällen steuerlich nicht begründet, was zu einer entsprechenden Gewinnkorrektur führt. In den Folgejahren wirkt sich die Corona Pandemie jeweils direkt im Geschäftsergebnis aus, was grundsätzlich ebenfalls Sonderrückstellungen ausschliesst.

### 26.01.2022: Auswirkungen von COVID-19 auf die Einkommenssteuer

#### 1. Unselbstständigerwerbende

##### Kurzarbeit- und Erwerbsausfallentschädigung

Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis enthalten und müssen nicht separat deklariert werden.

Erwerbsausfallentschädigungen sind in der Regel bereits im Lohnausweis enthalten. Bei direkter Auszahlung durch die Ausgleichskasse an die Steuerpflichtigen sind sie separat als Ersatzeinkünfte zu deklarieren.

#### Berufskosten

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbstständigerwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Im Gegenzug ist ein Abzug für Homeoffice-Kosten ausgeschlossen bzw. es ist davon auszugehen, dass allfällige Kosten in der Berufskostenpauschale von maximal CHF 6'900 (kantonale Steuern) und CHF 4'000 (direkte Bundessteuer) enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers während dem COVID-19-bedingten Homeoffice (siehe nachfolgend). Steuerpflichtige, die von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 mit dem Auto anstatt dem öffentlichen Verkehr (ÖV) an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV nicht als zumutbar erachtet wird. Seither ist die Benutzung des ÖV grundsätzlich wieder zumutbar.

#### Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein privates Arbeitszimmer sind gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in der Berufskostenpauschale enthalten. Effektive höhere Kosten als die Berufskostenpauschale für ein Arbeitszimmer können nur gewährt werden, wenn ein separates Zimmer nur für die Arbeit dazu gemietet wird und sofern dieses nicht vom Arbeitgeber entschädigt worden ist.

#### Pauschalspesen vom Arbeitgeber

Werden vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit Homeoffice Pauschalspesen ausgerichtet, sind diese beim steuerbaren Einkommen aufzurechnen und es kann der oben beschriebene Berufskosten-Pauschalabzug vorgenommen werden. Zusätzlich wird ein Pauschalspesenabzug gewährt.

#### Effektive Spesen vom Arbeitgeber

Der Ersatz von effektiven, belegmässig nachweisbaren Kosten ist nicht steuerbar.

#### Fremdbetreuungskosten

Fremdbetreuungskosten für Kinder sind auch während des Lockdown abzugsfähig, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Merkblatt [«Abzug für Kinderdrittbetreuung und erwerbstätige Alleinerziehende ab Steuerperiode 2015»](#)).

#### Geldwerte Leistungen bei Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg

Geldwerte Leistungen bei der Zurverfügungstellung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg können um die Tage Homeoffice oder Kurzarbeit gekürzt werden. Werden hingegen trotz Homeoffice die vollen Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, kann entsprechend auch die geldwerte Leistung nicht gekürzt werden.

#### Aus- und Weiterbildungskosten

Es können nur die effektiv nachgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten geltend gemacht werden. Bei Infrastrukturanschaffung, zum Beispiel Computer für eLearning, ist in der Regel auch ein Privatanteil zu berücksichtigen.

## 2. Selbstständigerwerbende

#### Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskassen

Wird die Erwerbsausfallentschädigung an Selbstständigerwerbende ausbezahlt, zieht die Ausgleichskasse die AHV/IV/EO-Beiträge ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist deshalb in der Steuererklärung separat unter Code 428 bzw. 468 (Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder) zu deklarieren.

In der neuen Softwarelösung eTax.SZ (Online-Steuererklärung) sind diese Erwerbsausfallentschädigungen (inkl. COVID-19) unter Arbeit & Ersatzeinkünfte (dort unter: Unselbstständiger Erwerb und Ersatzeinkünfte / Ersatzeinkünfte u. berufliche Taggelder / Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder) zu deklarieren.

#### Privatrechtliche Erwerbsausfallentschädigungen

Leistungen von privatrechtlichen Versicherungen sind als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen und zu deklarieren.

#### Sonstige Unterstützungsleistungen

An Selbstständigerwerbende ausgerichtete Unterstützungsleistungen wie Überbrückungshilfen, Ausfallentschädigungen, Soforthilfen etc. sind als Einkommen steuerbar.

#### Wertberichtigungen und Rückstellungen

Eine Sonderrückstellung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist geschäftsmässig nicht begründet.

#### COVID-19-Kredite

Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit Forderungsverzicht liegt handelsrechtlich und steuerrechtlich ein ausserordentlicher Ertrag vor.

#### Empfehlung an Selbstständigerwerbende

Um Rückfragen oder Auflagen zu vermeiden, wird empfohlen, der Steuererklärung Unterlagen im Zusammenhang mit COVID-19 wie AHV- oder Versicherungsabrechnungen etc. beizulegen.

Eidgenössische Steuerverwaltung: Steuerliche Massnahmen des Bundes  
(Links ins Internet)

- > [Massnahmen aufgrund COVID-19](#)
- > [Rundschreiben Steuerliche Behandlung von Leistungen gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)